

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

8/2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Amtsverschwiegenheit bei Gemeinde(-verbands)bediensteten

Aus aktuellem Anlass wird auf die einschlägigen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit bei Gemeinde(-verbands)bediensteten hingewiesen. Diese Bestimmungen sind für Vertragsbedienstete im § 14 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 normiert und lauten wie folgt:

„(1) Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er den Dienstgeber hiervon zu verständigen. Der Dienstgeber hat zu entscheiden, ob der Vertragsbedienstete von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Der Dienstgeber hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Vertragsbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit unter der Voraussetzung entbinden, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Vertragsbediensteten heraus, so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Stelle die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Vertragsbediensteten von der Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß.

(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte sinngemäß.“

Die einschlägigen und im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen für Gemeinde(-verbands)beamte finden sich im § 20 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 – GBG.

In Umsetzung dieser Vorgaben gilt es zu berücksichtigen, dass die Weitergabe von Informationen, die ausschließlich aus der beruflichen Tätigkeit bekannt sind, unter gewissen Voraussetzungen berechnete Interessen Dritter verletzen können (im Detail siehe dazu oben § 14 Abs. 1 G-VBG 2012). Von bestimmten Verschwiegenheitspflichten kann sich der Gemeinde(-verbands)bedienstete für eine Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde entbinden lassen. Die Entscheidung darüber trifft nach § 20 Abs. 3 des GBG der Bürgermeister. Dabei ist vom Bürgermeister das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Bediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Des Weiteren sind sog. „Persönlichkeitsrechte“ und das Grundrecht auf Datenschutz zu wahren.

Grundsteuerpflicht von Bewirtschafterbetrieben (Pächterbetrieben)

Nachstehend werden die rechtlichen Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen betreffend der Grundsteuerpflicht von Pächterbetrieben zur Kenntnis gebracht:

§ 35 Bewertungsgesetz 1955 – BewG ist eine Spezialnorm, mit der „Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe...“ bei der Bewertung (des landwirtschaftlichen

Vermögens) zu berücksichtigen sind. Dass es sich dabei um landwirtschaftliches Vermögen iSd § 30 Abs. 1 BewG handelt, ergibt sich aus Abs. 2 Z 1, weil zwar Geldforderungen nicht als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes gelten, jedoch „mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung zur Auszahlung gelangten öffentlichen Gelder“. Somit liegt eine Ausnahme von der Ausnahme vor, weshalb Forderungen auf öffentliche Gelder gem. § 35 BewG wiederum zum landwirtschaftlichen Vermögen zählen. Deshalb sind die öffentlichen Gelder bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe dazu zu rechnen.

§ 31 Abs. 5 BewG definiert die öffentlichen Gelder als eine eigene weitere wirtschaftliche Einheit, wenn der Bewirtschafter über keine Eigenflächen verfügt. Im zweiten Satz wird darüber hinaus festgehalten, dass es sich dabei um einen „landwirtschaftlichen Betrieb“ (iSd § 30 Abs. 1 BewG) handelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955 ist der inländische Grundbesitz Steuergegenstand der Grundsteuer und listet in Z 1 das land- und forstwirtschaftliche Vermögen auf. Mit der Anführung in Klammer „§§ 29 bis 50 BewG“ wird klargestellt, was zum land-(und forstwirtschaftlichen) Vermögen zählt. Damit sind auch alle oben angeführten Bestimmungen (§§ 30, 31, 35 BewG) umfasst, die die öffentlichen Gelder betreffen. Dadurch sind auch landwirtschaftliche Vermögen von Bewirtschaftern ohne Eigenflächen grundsteuerpflichtig.

§ 1 Abs. 2 legt die Steuergegenstände fest. In Z 1 werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Steuergegenstände aufgelistet. Z 1 Abs. 1 gehören auch landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 31 Abs. 5 BewG eindeutig zu den Steuergegenständen des Grundsteuergesetzes. Dass § 1 Abs. 2 Z 1 im Klammerausdruck die Bestimmung des § 31 nicht ausdrücklich erwähnt, schadet daher nicht, zumal es bei der Erlassung des GrStG die Regelung betreffend öffentliche Gelder im BewG noch nicht gab, diese also nicht ausdrücklich angeführt werden konnte.

Nach § 9 GrStG ist der (wirtschaftliche) Eigentümer Schuldner der Grundsteuer. Ein Pächter kommt als wirtschaftlicher Eigentümer von öffentlichen Geldern iSd § 35 BewG als Steuerschuldner der Grundsteuer in Betracht.

Der Schuldner der Grundsteuer ist auch der Schuldner der Abgabe von IuF Betrieben nach dem AbgluFBG sowie der Beiträge von IuF Betrieben.

Die obigen Ausführungen gelten auch für Bewirtschafterbetriebe gemäß § 32 Abs. 4 BewG.

Auch Obst- und Sonderkulturen, sofern diese keine Dauerkulturen sind, sind gem. § 32 Abs. 4 BewG dem Bewirtschafter zuzurechnen. Sofern der Bewirtschafter keinen IuF Grundbesitz im Eigentum hat, bildet der Zuschlag für diese Obst- und Sonderkulturen eine eigene wirtschaftliche Einheit (landwirtschaftlicher Betrieb).

Stichtagsregelung bei Gemeindegutsagrargemeinschaften – Erinnerung

Mit der Novelle 2017 (LGBl Nr. 86/2017) hat der Tiroler Landtag § 86d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 - TFLG 1996 ergänzt. Mit dieser Regelung des § 86d TFLG 1996 wird die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit zwischen den Gemeindegutsagrargemeinschaften, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten abschließend geregelt. Allfällige Ansprüche der substanzberechtigten Gemeinde sind im Verfahren nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 durch einen Antrag bei der Agrarbehörde geltend zu machen. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat kein Wahlrecht bzw. keinen Ermessensspielraum, sondern ergibt sich die entsprechende Verpflichtung zur Antragstellung bereits aus der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust **bis spätestens 31.8.2019** schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen. Für weitere Informationen zu diesem Thema darf auf den Newsletter Agrar 01/2019, verwiesen werden: https://www.gemeindeverband-tirol.at/uploads/Newsletter_Agrar01_2019.pdf

Richtlinien der Landesregierung über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2019, wird erinnert, dass Ansuchen auf die Zuerkennung einer Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher, bei sonstigem Anspruchsverlust bis **spätestens 31. August** eines jeden Jahres bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindegewaldaufseher einzubringen sind.

EU-Land-finanzierte Projektmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020 – LE14-20

LE-14-20 ist ein bundesweites Programm, welches ursprünglich nur für die Unterstützung der Landwirtschaft gedacht war. Seit dieser Programmperiode wird erstmals die Möglichkeit geboten, ELER-Mittel auch für Projekte aus dem Bereich Gesundheit und Soziales für die Entwicklung im ländlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Förderungsgegenstand sind Investitionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit mind. € 50.000 und max. € 2.500.000. **Der Förderumfang beträgt 100 % der anrechenbaren Investitionskosten**, davon 12 % Planungskosten. Für nähere Informationen darf auf die Anlage zu diesem Newsletter verwiesen werden.

Bürgermeistertag im Rahmen der 87. Innsbrucker Herbstmesse 2019

Am Mittwoch, den 9. Oktober 2019 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 87. Innsbrucker Herbstmesse 2019 stattfinden. Für die Tiroler Bürgermeister wird es – wie in den Vorjahren – einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen im Zuge einer gesonderten Einladung.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Aktuelle Änderungen im Dienstrecht und die Lohnverrechnung**

Referenten: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband und Ronald Psailer, Landesbuchhaltung/Lohnverrechnung beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Termin: **Mittwoch, 18. September 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen die aktuellen Änderungen im Dienstrecht. Darüber hinaus werden Fragen der TeilnehmerInnen erörtert. Im zweiten Teil werden folgende Inhalte vermittelt: Grundsätzliche Systematik der Lohnverrechnung; Unterschiede zwischen Lohnverrechnung bei öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmungen; Spezielle Themen, wie Familienbonus, Sachbezüge und monatliche BeitragsGrundlagenMeldung (mBGM).

- **Zertifikatslehrgang für Führungskräfte in der Gemeindeverwaltung
Amtsleiter/Innen**

Der modular aufgebaute Zertifikatslehrgang bietet für die TeilnehmerInnen eine ideale Möglichkeit, um ihr Fachwissen zu erweitern. Kernthemen dieses Lehrgangs sind: „Die Rolle als Führungskraft“, „Kernaufgaben in der Gemeinde und effektives Gemeindemanagement“, „Zielgerichtete Kommunikation und Konfliktmanagement“, „Finanzmanagement“, „Aktuelle Änderungen in der TGO“, „Dienstrecht und Personalmanagement“ und „Aktuelle Änderungen im Bau- und Raumordnungsrecht“.

Lehrgangsstart: 23. September 2019;

- **Effiziente Protokollführung und Sitzungsmanagement**

Referentin: Sabine Kramer, Trainerin;

Termin: **Dienstag, 1. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar erhalten die TeilnehmerInnen ein umfassendes Wissen für ihr Sitzungsmanagement und erfahren, wie sie einzelne Besprechungsinhalte zielgerichtet in Form verfassen, sodass Informationsfluss und Transparenz gesichert sind.

- **Ausbildung von Lehrlingen in den Tiroler Gemeinden**

ReferentInnen: Helmut Wittmer, WK-Tirol-Lehrlingsstelle; Manuela Kirchmair, Lehrlingsbeauftragte des Landes Tirol, Moser Ludwig, Amtsleiter der Gemeinde Reith im Alpbachtal;

Termin: **Montag, 14. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In einzelnen Tiroler Gemeinden werden Lehrlinge ausgebildet. Als öffentliche Einrichtung mit vielen Aufgabenbereichen könnten die Gemeinden den Lehrlingen eine ideale Ausbildung ermöglichen. In diesem Seminar bekommen die TeilnehmerInnen grundsätzliche Informationen zur Lehrlingsausbildung und erhalten eine Übersicht über die praktischen Erfahrungen der Lehrlingsausbildung. Aus der Gemeinde Reith im Alpbachtal informiert der Amtsleiter über seine positiven Erfahrungen.

- **Auf den Punkt gebracht – In Wort und Schrift**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, Pädagogin, Redakteurin, Kommunikationsberaterin;

Termin: **Dienstag, 15. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Gerade bei Schriftstücken und in der mündlichen Kommunikation kommt es darauf an, beim Kunden einen guten Eindruck zu hinterlassen. Kerninhalte des Seminars sind: Stilsicher formulieren, aber wie? Wie viel Amtsdeutsch darf sein? Eine positive Atmosphäre schaffen. Klar und einfach kommunizieren. Selbstsicher in der Gesprächsführung.

- **Überzeugend verhandeln**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, Pädagogin, Redakteurin, Kommunikationsberaterin;

Termin: **Dienstag, 5. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Verhandlungen gehören im Gemeindealltag zum täglichen Brot. In diesem Seminar trainieren die TeilnehmerInnen anhand vieler praktischer Übungen den Verhandlungspartner zu überzeugen und ihn für den eigenen Standpunkt zu gewinnen. Kerninhalte: Fünf Phasen einer Verhandlung. Eine positive Atmosphäre schaffen. Sicheres Auftreten. Strategie und Taktik und den Verhandlungsstil optimieren.

- **Winterdienst**

Referenten: Dr. Dietmar Tschenett, Dr. Manfred Bauer, Robert Balazinec-Kollnig, Ing. Manfred Auer und Mag. Peter Stockhauser;

Termin: **Mittwoch, 6. November 2019**, 08:30-12:30 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit aktuellen Fragen zum Winterdienst in den Gemeinden auseinander. Inhaltlich werden rechtliche Fragen, Wettervorhersagen, praktische Fragen des Winterdienstes am Beispiel der Marktgemeinde Telfs, Beschaffungsaktionen durch die GemNova und dienstrechtliche Fragen erörtert.

- **Wieviel Kinderbetreuung können wir uns leisten? Private Kinderbetreuung in der Gemeinde**

ReferentInnen: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des TGV, Mag. Birgit Scheidle, Sprecherin Plattform Kinderbetreuung, Mag. Susanne Marini, Obfrau DV Selbstorg. Kinderbetreuung;

Termin: **Freitag, 8. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar geben die ReferentInnen einen Überblick über die private Kinderbetreuung in Tirol, die dienstrechtlichen Aspekte und präsentieren Best Practice Beispiele privater Kinderbetreuung und gelungene Kooperationsmodelle mit Gemeinden. Am Vormittag wird die Studie „Wie fördern Tiroler Gemeinden ihre private Kinderbetreuung?“ präsentiert. Gemeindevertreter bekommen einen Überblick über

Förderhöhe und in welcher Form private Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol durch ihre Gemeinden unterstützt werden. Mag. Stockhauser referiert über die dienstrechtlichen Aspekte einer Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen. Am Nachmittag kommen die privaten Einrichtungen mit ihren Gemeindevertretern zu Wort. Eine Art „Informationsmarktplatz“ ermöglicht es den Teilnehmern, verschiedene erfolgreiche Modelle der Zusammenarbeit von Gemeinden mit privaten Trägern kennenzulernen und sich praxisnah darüber auszutauschen. Der Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol bietet ein breites allgemeines Info-Service zum Thema private Kinderbetreuung an.

- **Barrierefreie Homepage und Leichter Lesen von Texten**

Referenten: Mag. Wolfgang Berndorfer, Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol und Kathrine Bader, capito München, Frau Dr. Monika Mazegger, Übersetzerin für Leichte/Einfache Sprache, GemNova;

Termin: **Dienstag, 12. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Barrierefreies Internet ist eine Anforderung an alle öffentlichen Einrichtungen. Im Außenauftritt der Gemeinde muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte von ALLEN Interessierten gelesen werden können. Im ersten Teil des Seminars referiert Wolfgang Berndorfer über gesetzliche Grundlagen zum barrierefreien Internet und stellt wichtige Checkpunkte für die redaktionelle Arbeit vor. Im zweiten Teil zeigt Tina Bader, wie Informationen mit LEICHT LESEN so aufbereitet werden können, dass sie bei ALLEN Menschen ankommen.

- **Tiroler Gemeindeordnung – aktuelle Änderungen und Fragen der TeilnehmerInnen**

Termin: **Donnerstag, 14. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes

Die aktuellen Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung bilden den Schwerpunkt dieses Seminars. Die Änderungen umfassen vor allem die Gemeindefinanzen, die elektronische Amtstafel und die Gemeinderatsprotokolle. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Fragen aus der Alltagspraxis zu stellen und in den Erfahrungsaustausch zu treten.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 25. Juli 2019

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage wie erwähnt